

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ÄRZTLICHE VERORDNUNG

Für die logopädische Behandlung benötigen Sie eine ärztliche Verordnung. Diese muss neben Ihren persönlichen Daten eine medizinische Diagnose und eine Zuweisung zur logopädischen Behandlung (Anzahl/Tarifeinheit) beinhalten. Das Vorliegen der ärztlichen Verordnung ist Grundvoraussetzung für jegliche logopädische Maßnahme.

CHEFÄRZTLICHE BEWILLIGUNG IHRES KRANKENVERSICHERUNGSTRÄGERS

Für die Rückerstattung bzw. Übernahme der Kosten nach erfolgter Durchführung der Therapie benötigen Sie eine Bewilligung der ärztlichen Verordnung durch die chefärztliche Abteilung Ihrer zuständigen Krankenversicherung. Damit bestätigt der Krankenversicherungsträger die Kostenübernahme. Das Vorliegen einer Bewilligung des Krankenversicherungsträgers ist keine Voraussetzung für den Beginn der Therapie und hat auf die Zahlungsverpflichtung des Patienten/der Patientin gegenüber der Logopädin keinen Einfluss. Die Kosten der Therapie sind in jedem Fall direkt an die Logopädin zu bezahlen.

VERRECHNUNG DER BEHANDLUNGSKOSTEN

Die Kosten pro Zeiteinheit werden Ihnen bei Behandlungsbeginn bekannt gegeben und basieren auf der aktuellen Honorarliste Ihrer Logopädin. Ihre Logopädin ist Wahllogopädin und nimmt keine direkte Verrechnung mit der Krankenkassa vor. Sie begleichen die Kosten direkt bei Ihrer Logopädin und suchen nach Abschluss der Therapie bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger unter Vorlage der chefärztlich bewilligten Originalverordnung, der Originalhonorarnote und der Zahlungsbestätigung um Rückerstattung der tarifmäßigen Kosten bzw. um satzungsmäßigen Kostenzuschuss an. Da der Krankenversicherungsträger alleine über die Kostenübernahme Ihrer Therapie entscheidet, ist es Ihre Aufgabe selber in Erfahrung zu bringen, ob Ihre Krankenversicherung die Behandlungskosten zur Gänze oder zum Teil übernimmt.

HONORARNOTE

Sie erhalten für die geleisteten Therapieeinheiten je nach Absprache des Zahlungsmodus eine Honorarnote Ihrer Logopädin. Die Honorarsumme ist, sowie auf der Honorarnote versehen binnen einer Woche auf die auf der Honorarnote angegebene Bankverbindung einzuzahlen (Telebanking). Wird diese Frist nicht eingehalten, so behält sich Ihre Logopädin vor, angemessene Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe von 4 % zu verrechnen. Für im Zusammenhang mit nicht entsprechend der Fälligkeit bezahlten Honorarforderungen durchgeführte Mahnungen bemessen sich die erhobenen Mahnspesen für die erste Mahnung auf 20,00 Euro, für die zweite Mahnung auf 40,00 und für die dritte Mahnung auf 80,00 Euro. Euro und für Ihre Logopädin behält sich vor, im Fall von nicht eingehaltenen Zahlungsfristen, die Therapie zu beenden. Die Gesamtkosten der Behandlung ergeben sich daher aus der Honorarforderung zuzüglich etwaiger, anfallender Verzugszinsen und Mahnspesen.

BEFUNDE

Eine fachgerechte Behandlung erfordert eine ausführliche Begutachtung. Dabei ist Ihre Logopädin auf Ihre Mithilfe angewiesen. Daher werden Sie gebeten, alle relevanten Unterlagen, bestenfalls zum ersten Termin, mitzubringen.

WIE GESTALTET SICH DER ABLAUF DER THERAPIE?

Die logopädische Behandlung kann in Einzel- oder Gruppentherapien stattfinden. Die Behandlungsdauer (wie lange), die Frequenz (wie oft) sowie der Behandlungsumfang (bis wann) mit Ihnen individuell vereinbart. Die Leistung Ihrer Logopädin setzt sich aus allen unmittelbar mit und für Sie erbrachten Maßnahmen zusammen, wie insbesondere persönliche individuelle Behandlung einschließlich Verlaufsdiagnostik und Beratung, Administration, für die Behandlung notwendige Vor- und Nachbereitung wie zB die Herstellung, Anpassung und Bereitstellung individuellen Therapiematerials, Dokumentation, Verfassen von individuellen Befunden zur Vorlage bei diversen Stellen (mitunter keine Versicherungsleistung des Versicherungsträgers).

Mit Ihrer Unterschrift im Anschluss an eine Behandlungssitzung bestätigen Sie die Inanspruchnahme der Behandlung. Dies ist eine Voraussetzung für die Kostentragung durch Ihren Krankenversicherungsträger.

GRUNDSÄTZE DER THERAPIE IHRER LOGOPÄDIN

Gesetz:

Die Behandlung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in der jeweils geltenden Fassung.

Wissenschaft:

Ihre Logopädin orientiert sich an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Selbstbestimmung:

Ihre Logopädin unterbreitet Ihnen auf Grundlage der ärztlichen Verordnung und der Erstbegutachtung einen Behandlungsvorschlag. Es obliegt Ihnen, dieses Angebot anzunehmen oder Anpassungen mit Ihrer Logopädin abzusprechen.

Verschwiegenheit:

Alle Informationen, die Sie Ihrer Logopädin geben, unterliegen der absoluten Verschwiegenheitspflicht und sind streng vertraulich. Ohne Ihrer Zustimmung werden diese Informationen keiner anderen Person weitergegeben. Sollte sich eine Informationsweitergabe aus therapeutischen Gründen als sinnvoll und notwendig erweisen, wird sich Ihre Logopädin mit Ihnen darüber beraten.

Dokumentation:

Ihre Logopädin ist gesetzlich zur Dokumentation der therapeutischen Maßnahmen verpflichtet. Die Dokumentation steht im Eigentum Ihrer Logopädin. Nach Beendigung der Behandlung verbleibt die Dokumentation bei ihr und muss aufgrund von rechtlichen Vorgaben mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht. Die Einsichtnahme in die Dokumentation durch die Patientin/den Patienten ist möglich. Gegen Kostenersatz sind Kopien der Dokumentation erhältlich.

IHR ANTEIL AN EINER ERFOLGREICHEN BEHANDLUNG

Ihre Logopädin ist ein Begleiter auf Ihrem ganz persönlichen Weg und steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Im Rahmen der Begutachtung werden das Behandlungsziel und -maßnahmen gemeinsam besprochen und vereinbart.

Eine erfolgreiche Behandlung setzt voraus, dass Sie Ihrer Logopädin über Ihren mit den aktuellen Beschwerden in Zusammenhang stehenden Gesundheitszustand, bisher vorgenommene Untersuchungen und Behandlungen Auskunft geben. Ihre Logopädin unterstützt Sie dabei durch gezielte Fragestellungen. Sie ist Ihre Ansprechpartnerin in organisatorischen und fachlichen Fragen der Behandlung.

Zur Erreichung des bestmöglichen Behandlungserfolges ist Ihre Mitarbeit unentbehrlich. Mithilfe kann bedeuten, bestimmte Handlungsanleitungen zu befolgen, erlernte Übungen zu wiederholen oder gewisse Handlungen zu unterlassen. Erhält Ihre Logopädin den Eindruck, dass der Behandlungserfolg zB mangels Ihrer Mithilfe nicht erreichbar erscheint, wird sie Sie darauf ansprechen und versuchen eine Lösung anzubieten. Gegebenenfalls hat sie das Recht, die Therapie abubrechen.

WIE SAGEN SIE EINEN VEREINBARTEN BEHANDLUNGSTERMIN AB?

Können Sie einen mit Ihrer Logopädin vereinbarten Behandlungstermin nicht wahrnehmen, werden Sie ersucht, dies unverzüglich – spätestens aber 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin Ihrer Logopädin mitzuteilen. Sollte Ihre Logopädin nicht erreichbar sein, so hat die Absage durch Hinterlassen einer Sprachnachricht via Mobilbox unter Angabe Ihres Namens und des vorgesehenen Termins zu erfolgen. Andernfalls wird Ihnen der nicht wahrgenommene Termin in Rechnung gestellt. Diese Kosten, in Höhe jener Kosten, die Sie auch bei durchgeführter Behandlung zu zahlen gehabt hätten, können nicht beim Krankenversicherungsträger geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie: ein pünktliches Erscheinen ist wichtig, versäumte Zeit kann nicht nachgeholt werden!

WANN ENDET DIE BEHANDLUNG?

Die ärztliche Verordnung begrenzt den Umfang der Behandlung. Sollte eine Behandlung darüber hinaus notwendig sein, benötigen Sie eine neue (falls Sie eine Rückerstattung wünschen auch chefärztlich bewilligte) ärztliche Verordnung. Die Behandlung endet üblicherweise im Einvernehmen zwischen Ihnen und Ihrer Logopädin. Es steht Ihnen darüber hinaus frei, die Behandlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abubrechen. Auch Ihre Logopädin kann sich zum Abbruch der Behandlung entscheiden, wenn sie der Meinung ist, dass die Behandlung nicht zum gewünschten bzw. vereinbarten Erfolg führt oder medizinisch-therapeutisch andere Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind. Dasselbe gilt, wenn Ihre Logopädin die Behandlung aus therapeutischer Sicht nicht mehr verantworten kann, oder Sie den vereinbarten Zahlungsmodus nicht einhalten. Bei vorzeitiger Beendigung gelangen jene Behandlungssitzungen zur Verrechnung, die Sie tatsächlich in Anspruch genommen haben. Eine Ausnahme stellen nicht rechtzeitig abgesagte Termine dar (siehe dazu oben).

WIE SUCHEN SIE BEI IHREM KRANKENVERSICHERUNGSTRÄGER UM RÜCKERSATZ DER TARIFMÄßIGEN BEHANDLUNGSKOSTEN AN?

Sie reichen die vor Beginn der Therapie chefärztlich bewilligte ärztliche Originalverordnung, die von Ihrer Logopädin ausgestellte Originalhonorarnote und die Zahlungsbestätigung bei Ihrem Krankenversicherungsträger ein und ersuchen um Überweisung des Kostenzuschusses. Ihre Logopädin berät Sie hinsichtlich der ungefähren Höhe des Betrages, den Ihre Krankenversicherung rückerstattet bzw. bezuschusst. Angaben zum zu erwartenden Kostenersatz können nur unter Vorbehalt der Entscheidung Ihres Sozialversicherungsträgers gegeben werden. Therapiematerial und Kopien sind keine Kassenleistungen und werden daher direkt mit Ihnen verrechnet. Ein Kostenersatz von Seiten des Krankenversicherungsträgers ist nicht vorgesehen.

WERTGEGENSTÄNDE UND GARDAROBE

Ihre Logopädin sowie die Eigentümer der Räumlichkeiten übernehmen keinerlei Haftung für Ihre Wertgegenstände bzw. Ihre Garderobe. Bitte nehmen Sie Ihre Wertgegenstände in den Behandlungsraum mit.

NUTZUNG DER SPIELGERÄTE IM GARTEN

Die Benutzung der Spielgeräte im Garten (Kletterturm und Schaukel) ist für die Dauer der Behandlung der Wartezeit auf die Behandlung gestattet. Desweiteren weisen die Eigentümer auf den angrenzenden Almkanal und die damit verbundenen Gefahren eines fließenden Gewässers hin. Die Eltern bzw. Aufsichtspersonen haften für die Kinder. Die Eigentümer übernehmen keine Verantwortung für die Benutzung der Spielgeräte.